



24. Mai 2016

## Haftung des Abtretungsempfängers für Umsatzsteuer beim echten Factoring

[http://docs.bepartners.pro/BFH\\_16\\_12\\_2015\\_Haftung-Abtretungsempfaenger-Factoring.pdf](http://docs.bepartners.pro/BFH_16_12_2015_Haftung-Abtretungsempfaenger-Factoring.pdf)

**Mit Urteil vom 16.12.2015 – XI R 28/13 – hat der BFH entschieden, dass die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) für Umsatzsteuer nach § 13c UStG nicht ausgeschlossen ist, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, im Rahmen des sog. echten Factorings liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können.**

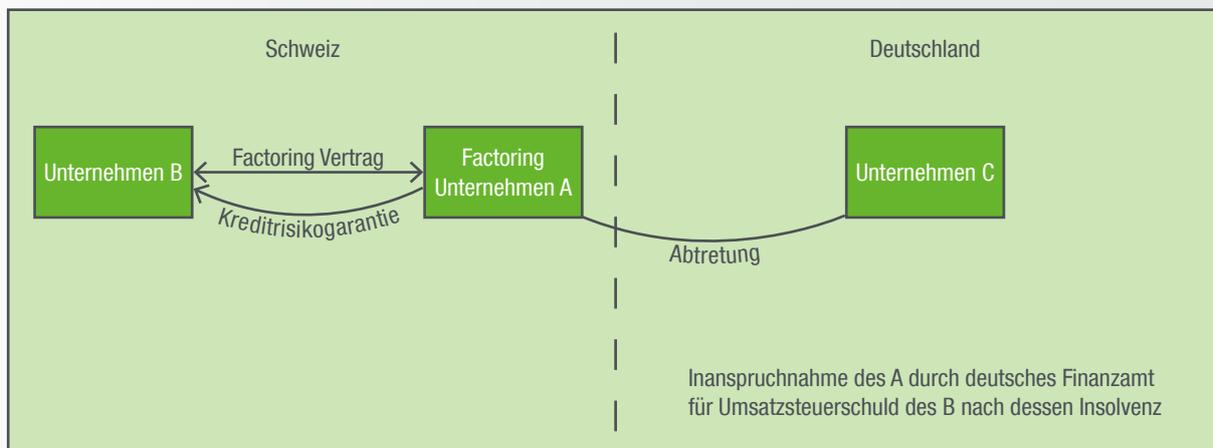
Dem Urteil lag folgender Fall zu Grunde:

Abtretungsempfänger A schloss mit der ebenfalls in der Schweiz ansässigen B einen „Factoring-Vertrag“ nach schweizerischem Recht. Darin trat die B sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen aus ihren Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen gegenüber ihren Abnehmern in der Schweiz und im Ausland an die A ab. A übernahm eine Kreditrisikogarantie, B erhielt 80 % der abgetretenen Forderungen als Vorfinanzierung. Nach Begleichung der Forderungen durch den/die Kunden wurden die übrigen 20 % nach Abzug von Zinsen und Factoringgebühren an B bezahlt. A hat wiederum sämtliche Forderungen an das deutsche Unternehmen C abgetreten. Nach Insolvenz der B wurde A für die Umsatzsteuerschulden des B in Anspruch genommen.

A übernahm aufgrund der vereinbarten Kreditausfallgarantie das Risiko eines bonitätsbedingten Forderungsausfalls. Insofern liegt hier keine durch abgetretene Forderungen gesicherte Darlehensgewährung, sondern jeweils ein „echtes“ Factoring vor. Beim echten Factoring übernimmt der Factoring-Geber das Delkredererisiko.

In seiner Klage wandte sich A nun gegen die Inanspruchnahme und machte geltend, dass es B möglich gewesen wäre, die Umsatzsteuerschulden aus der ihm gezahlten Vorfinanzierung zu begleichen und die Inanspruchnahme somit unverhältnismäßig sei. Dem gab das Finanzgericht Baden-Württemberg mit Urteil vom 20.03.2013 – 14 K 3142/10 statt.

Der BFH vertritt nun die Auffassung, dass A als Abtretungsempfänger nach § 13c Abs. 1 UStG für die in der Forderung enthaltene Umsatzsteuer haftet, soweit sie im vereinnahmten Betrag enthalten ist und der Abtretungsempfänger die Forderung ganz oder teilweise vereinnahmt hat. Dies ist durch die Abtretung an C ausdrücklich der Fall gemäß § 13c Abs. 1 S. 3 UStG. Der Wortlaut des § 13c Abs. 1 S. 1 UStG, enthält hinsichtlich der Abtretung keine Einschränkungen und umfasst damit nicht nur die Sicherungsabtretung, sondern alle Formen der Abtretung einschließlich derjenigen im Rahmen eines echten Factorings.





Nichts anderes lässt sich auch aus der Gesetzesbegründung zum § 13c UStG ableiten. Voraussetzung für eine Haftungsübernahme nach § 13c UStG ist lediglich, dass der Abtretungsempfänger Unternehmer ist und die Zahlung empfangen hat. So besagt bereits das EuGH-Urteil v. 26.6.2003 (C-305/01) ausdrücklich, dass auch derjenige, der das Ausfallrisiko für die an ihn abgetretene Forderung übernimmt (echtes Factoring), Unternehmer ist. Auch ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist laut BFH nicht erkennbar, zumal der Abtretungsempfänger lediglich für den enthaltenen Umsatzsteueranteil haftet. A hätte zur Vermeidung einer Haftungsinanspruchnahme gem. § 13c Abs. 2 S. 4 UStG den in den abgetretenen Forderungen enthaltenen Umsatzsteuerbetrag an das für B zuständige FA abführen und B lediglich den um die Umsatzsteuer gekürzten Restbetrag auszahlen können.

Tatsächlich ist es im Schrifttum umstritten, ob und in welchem Umfang in Fällen des Forderungsverkaufs, insbesondere beim sog. „echten Factoring“, eine Haftung des Forde-

rungskäufers (Factors) nach § 13c UStG ausscheidet (vgl. z.B. Stadie in Rau/Dürrewächter, UStG, § 13c Rn. 20; gegen eine Haftung Stockmar, in Albrecht/Karahan/Lenenbach, Bank- und Kapitalmarktrecht, § 44 Rn. 31). Der BFH positioniert sich nun und weitet mit seinem Urteil die Haftung des § 13c UStG auf das echte Factoring aus. Factoring Unternehmen sollten sich daher bewusst machen, dass sie u.U. bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für die Umsatzsteuerschulden ihrer Vertragspartner haften. Dabei sind gemäß § 169 AO die verlängerten Festsetzungsfristen von bis zu zehn Jahren zu beachten für den Fall, dass das abtretende Unternehmen die Umsatzsteuer im Rahmen einer Steuerhinterziehung nicht zahlt. Gegensteuern kann das Factoring Unternehmen hier mit der direkten Abführung des Umsatzsteueranteils nach § 13c Abs. 2 S. 4 UStG i.V.m § 48 AO.

**bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-51  
Fax +49 211 946847-01  
carsten.boedecker@bepartners.pro



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater  
Tel. +49 211 946847-52  
Fax +49 211 946847-01  
carsten.ernst@bepartners.pro



**Simone Stockmar**  
Partner . Steuerberaterin  
Tel. +49 211 946847-55  
Fax +49 211 946847-01  
simone.stockmar@bepartners.pro



**Alexander Skowronek**  
Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-62  
Fax +49 211 946847-01  
alexander.skowronek@bepartners.pro